

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0482/2014

Auskunft erteilt:

Frau Hölscher

Ruf:

492-5142

E-Mail:

HoelscherL@stadt-muenster.de

Datum:

05.08.2014

Betrifft

plusKITA-Einrichtungen und Sprachförderkitas gemäß 2. KiBiz-Änderungsgesetz

Beratungsfolge

26.08.2014	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Bericht
10.09.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
10.09.2014	Rat	Bericht

Bericht:

1. Ausgangssituation

Ab 01.08.2014 tritt das neue KiBiz in Kraft. Wesentlicher Inhalt der zweiten Revision des KiBiz ist die Verbesserung der Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung. Dies ist ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) vorgesehen. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

2. plusKita-Einrichtungen und Sprachfördereinrichtungen

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat mit Rundschreiben Nr. 13/2014 den Erlass des Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verteilung der geplanten Landeszuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf gemäß § 21 a und 21 b KiBiz weitergegeben. Die Zuschüsse werden laut Gesetz in der Regel für fünf Jahre gewährt.

Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiter geleitet wird.

- Die plus-KITA-Förderung soll laut KiBiz in der Fassung ab 01.08.2014 anhand der Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet werden (landesweit 45 Mio €).

- Für die Berechnung der Sprachfördermittel soll je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen werden (landesweit 25 Mio €).
- Kommunen können bei der Auswahl der Kindertageseinrichtungen eigenen Kriterien hinzuziehen.

2.1 plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16a und 21a KiBiz

Diese plusKITA-Einrichtungen haben in besonderer Weise nach § 16 a Abs. 2 die Aufgabe,

- bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
- zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
- zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
- sich über die Pflichten nach § 14 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
- sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
- die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

2.1.1 Auswahlkriterien für plusKITA-Einrichtungen

Nach § 16 a des KiBiz sollen plusKITA-Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Die Kommunen vor Ort kennen die Stadtteile und die Einrichtungen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Daher soll sich laut Gesetzesentwurf das Jugendamt neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Einrichtungen als plusKITA anerkannt und gefördert werden.

Die Verwaltung hat folgende Kriterien in der Stadt Münster der Festlegung zugrunde gelegt:

1. Allgemeingültige statistische Werte lt. gesetzlicher Vorgabe:

- Anteil Familien mit u7-Kindern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II

2. Weitere Kriterien

- Anteil Familien mit Migrationshintergrund
- Anteil der Alleinerziehenden
- Anteil der Elternbeitragsfälle mit einem Jahres-Brutto-Einkommen bis 37.000,00 € (Beitragsfreierung)

2.1.2 Förderung von plusKITA-Einrichtungen

Gem. KiBiz in der Fassung ab 01.08.2014 leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 25.000,00 € pro Einrichtung an den Träger der Einrichtung weiter. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

2.1.3 Anerkennung von plusKITA-Einrichtungen

Gem. Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.2014, Rundschreiben des LWL Nr. 13/2014 erhält die Stadt Münster 650.000,00 € zur Förderung von plusKITA-Einrichtungen. Damit können 26 Einrichtungen entsprechend anerkannt und gefördert werden.

Die Verteilung in den Bezirken sieht wie folgt aus:

Bezirk	Anzahl der plusKITA-Einrichtungen
Mitte	1
West	3
Nord	12
Ost	0
Südost	5
Hiltrup	5
insgesamt	26

Die Verteilung nach Trägern ergibt folgendes Bild:

Träger	Anzahl der plusKITA-Einrichtungen
städtisch	10
katholisch	4
Evangelisch	2
AWO	4
Caritas	1
DRK	2
Ev. Jugendhilfe Münsterland	1
Outlaw	2

2.2 Sprachfördereinrichtungen gemäß § 16b und 21b KiBiz

Folgende Anforderungen stellt § 16 b KiBiz in der Fassung ab 01.08.2014 an die besondere Aufgabe einer Sprachfördereinrichtung:

- Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen.
- Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

2.2.1 Auswahlkriterien für Sprachfördereinrichtungen

Nach § 16 b in Verbindung mit § 21 KiBiz in der Fassung ab 01.08.2014 werden Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung gestellt. Danach soll wie bei plusKITAs entschieden werden, welche Einrichtungen eine Sprachförderung erhalten.

Die Verwaltung hat folgende Kriterien in der Stadt Münster der Festlegung zugrunde gelegt:

1. Allgemeingültige statistische Werte lt. gesetzlicher Vorgabe:

- Anteil Familien mit u7-Kindern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II
- Anteil Familien mit Migrationshintergrund

2. Weitere Kriterien

- Anteil der Alleinerziehenden
- Anteil der tatsächlichen Sprachförderung Delfin 4
- Anteil der Elternbeitragesfälle mit einem Jahres-Brutto-Einkommen bis 37.000,00 € (Beitragsbefreiung)

2.2.2 Förderung von Sprachfördereinrichtungen

Gem. KiBiz in der Fassung ab 01.08.2014 leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 5.000,00 € pro Einrichtung an den Träger der Einrichtung weiter.

2.1.3 Anerkennung von Sprachfördereinrichtungen

Gem. Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.2014, Rundschreiben des LWL Nr. 13/2014, erhält die Stadt Münster 370.000,00 €. Damit können 74 Einrichtungen Sprachfördereinrichtung werden.

Die Verteilung in den Bezirken sieht wie folgt aus:

Bezirk	Anzahl der Sprachfördereinrichtungen
Mitte	18
West	15
Nord	15
Ost	3
Südost	9
Hiltrup	14
insgesamt	74

Die Verteilung nach Trägern ergibt folgendes Bild:

Träger	Anzahl der Sprachfördereinrichtungen
städtisch	24
katholisch	28
Evangelisch	7
AWO	4
Caritas	1
CVJM	1
DRK	3
Ev. Jugendhilfe Münsterland	1
EKG	2
Outlaw	3

3. Ausblick

Vor Ablauf des 5-jährigen Förderzeitraums wird die Verwaltung den politischen Gremien über die Entwicklung der plusKITA-Einrichtungen und Sprachfördereinrichtungen berichten.

I.V.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

**Anlagen: Rundschreiben des LWL Nr. 13/2014 vom 13.05.2014
 Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur
 und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.2014**